Kontakt André Olschewski

E-Mail a.olschewski@svgw.ch

Telefon +41 44 288 33 67

Abteilung Wasser

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Zürich, 29. August 2019

Vernehmlassung Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Verein des Gas- und Wasserfaches SVGW ist der nationale Fachverband der Schweizer Wasserversorgungsunternehmen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Totalrevision der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN) Stellung zu nehmen und dabei die Anliegen der Trinkwasserversorger darlegen zu können.

Grundsätzlich begrüsst der SVGW die Totalrevision der VTN und den Ansatz, neu vermehrt auf sogenannte Mangellangen zu fokussieren und die Resilienz zu stärken. Dem Entwurf können wir mehrheitlich zustimmen, einzig bei der Aufgabenteilung zwischen Kanton, Wasserversorgung und Krisenorganisation sehen wir noch Klärungsbedarf.

Zur Verordnung und den Erläuterungen haben wir folgende konkreten Rückmeldungen und Anträge:

* *Art. 4 Vorbereitungsmassnahmen*

Antrag 1: Die Kantone bezeichnen aufgrund einer Risikoabschätzung die für die Versorgung unverzichtbaren Anlagen, deren Ausfall zu einer schweren Mangellage und zu einer Schwächung der Resilienz führen kann (Art. 4 Abs. 2).

Begründung: Nur bei einer einheitlichen Definition können klare Konzepte entwickelt werden, die bei Bedarf auch kantonsübergreifend abgestimmt sein können.

* *Art. 4 Vorbereitungsmassnahmen*

Antrag 2: Die Geheimhaltungsstufe «vertraulich» muss selbst dann gewährleistet werden, wenn ausgewählte Elemente in kantonalen oder nationalen Leistungskatastern als «öffentlich zugänglich» bezeichnet werden (Art. 4 Abs. 5).

Begründung: Daten zum Leitungskataster werden durch diverse Ebenen verfügbar gemacht. Die Einhaltung der Geheimhaltung muss wo nötig und sinnvoll durch alle Stufen hindurch sichergestellt werden.

* *Art. 4: Vorbereitungsmassnahmen*

Antrag 3: (neue Ziffer in Art. 4): Die Kantone legen die Aufgabenteilung zwischen Kanton, Krisenorganisation, Gemeinden und Wasserversorgern zur Bewältigung einer Mangellage in einem Konzept fest. Sie stellen die Koordination der Akteure bei der Bewältigung der Mangellage sicher.

Begründung: Die vorgeschlagene Form der Aufgabenteilung ist nicht klar genug. Aufgabenzuweisungen an die Akteure sind aus unserer Sicht unklar (Art. 5) oder unzweckmässig (Art. 8 Abs. 1 Lit. f). Insbesondere ist durch die VTM klar zu regeln, welche Aufgaben die Wasserversorger und Verbünde zu übernehmen haben (Primärversorger) und welche Aufgaben die Gemeinden übernehmen müssen, die als Sekundärversorger bei Verbünden eingebunden sind. Ebenso ist klar zu regeln, welche Aufgaben durch die Blaulichtorganisationen inkl. Feuerwehren übernommen werden.

*Weitere Kommentare zum Erläuternden Bericht:*

* Weitere Unterlagen: Es ist auf bereits bestehende «gute Praxis» und Beispiele hinzuweisen, wie z.B. das web-basierte Portal für Gemeinden zur Abschätzung der Verwundbarkeit im Kanton Graubünden: (<https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/ekud/anu/ANU_Dokumente/ANU-417-11d_TWN_kant_Konzept.pdf>)

Wir danken für Ihre wohlwollende Prüfung unserer Anträge und Anregungen. Bei Rückfragen zu unserer Eingabe stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches SVGW

Martin Sager

Direktor

André Olschewski

Vizedirektor, Bereichsleiter Wasser